



SATZUNG ZUR NEUFASSUNG DER SCHLICHTUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 28.04.2022 aufgrund der §§ 35 Abs. 1 Satz 3, 32 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739), die folgende Satzung zur Neufassung der Schlichtungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen.

Artikel 1

Neufassung der Schlichtungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen

Die Schlichtungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen wird wie folgt neu gefasst:

„SCHLICHTUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Abschnitt I: Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsgrundlagen

Gemäß den §§ 25 Abs. 1 Nr. 7, 35 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739), sowie § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Architektenkammer vom 13.11.2014, zuletzt geändert am 12.11.2020, sind bei der Architektenkammer Niedersachsen zwei Schlichtungsausschüsse gebildet worden. Ein Schlichtungsausschuss ist behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254, 1039), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2020 (BGBl. I S. 1474).

§ 2 Organisation der Schlichtungsausschüsse

(1) Die Schlichtungsausschüsse haben eine gemeinsame Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die Schlichtungsausschüsse bei ihrer Tätigkeit und stellt sicher, dass die Akten des Schlichtungsverfahrens nur dem jeweils zuständigen Schlichtungsausschuss zugänglich sind. Die personelle und organisatorische Ausstattung der Geschäftsstelle wird von der Architektenkammer zur Verfügung gestellt.

(2) Die Architektenkammer trägt die Kosten der Schlichtung, soweit diese die Einnahmen nach § 17 und § 28 überschreiten.

(3) Die organisatorischen Abläufe des Schlichtungsverfahrens sowie die Hinzuziehung der Beisitzenden werden für jeden Schlichtungsausschuss, auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher von

den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt wird.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Schlichtungsausschüsse wirken in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hin. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Phase des Verfahrens zu beachten.

(2) Die Verfahrenssprache ist deutsch.

(3) Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Niedersachsen statt. Nach Ermessen der oder des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(4) Die Schlichtungsverfahren sind nicht öffentlich. Eine schriftführende Person kann hinzugezogen werden. Dritte werden mit Zustimmung aller Beteiligten zugelassen.

(5) Die Beteiligten können durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder durch andere Personen, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugt sind, vertreten werden; Beistände sind zugelassen.

(6) Den Parteien steht in jeder Lage des Verfahrens der Weg zu den Gerichten offen. Dies gilt nicht für das Schiedsverfahren nach § 26.

(7) Die Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) sind für das Verbraucherschlichtungsverfahren ergänzend heranzuziehen, soweit Abschnitt II dieser Schlichtungssatzung keine Regelungen enthält. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sind für das allgemeine Schlichtungsverfahren ergänzend heranzuziehen, soweit Abschnitt III dieser Schlichtungssatzung keine Regelungen enthält.

§ 4 Pflichten der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse haben sowohl gegenüber der Geschäftsstelle als auch gegenüber den Parteien alle Umstände offenzulegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen (u.a. protokollführende Person,

Geschäftsstellenmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter) haben über die Verhandlung und über die bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Mitwirkungsverbot

(1) Bei einem Schlichtungs- oder Schiedsverfahren sind Mitglieder eines Schlichtungsausschusses ausgeschlossen, bei denen Umstände nach Abs. 2 vorliegen oder solche, die nach Maßgabe des § 42 ZPO die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters als befangen rechtfertigen würden. Für die Ablehnung gelten die §§ 43 und 44 Abs. 2 bis 4 ZPO entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung ohne Mitwirkung der oder des Abgelehnten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung der oder des Vorsitzenden entscheidet der Schlichtungsausschuss unter Mitwirkung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, bei Ablehnung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(2) Die Mitglieder eines Schlichtungsausschusses dürfen nicht tätig werden

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung stehen,
2. in Angelegenheiten der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der oder des Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
4. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben oder gemeinsam Geschäftsräume nutzen,
5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne von Nr. 4 als Prozessbevollmächtigte oder Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter einer Partei oder als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter, Zwangsverwalterin oder Zwangsverwalter, Testamentsvollstreckerin oder Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt sind oder waren,
6. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne von Nr. 4 eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten haben,
7. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne von Nr. 4 gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.
8. in Angelegenheiten, in denen sie als Zeugin oder Zeuge oder Sachverständige oder Sachverständiger vernommen worden sind,
9. in Angelegenheiten, in denen sie an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt haben.

(3) Vorstandsmitglieder der Architektenkammer oder Mitglieder der Geschäftsstelle können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

§ 6 Verfahrenshindernisse, Ablehnung

(1) Die Einleitung eines Verfahrens nach § 12 oder § 21 ist unzulässig und vor Eröffnung abzulehnen, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses fällt, insbesondere wenn die beanstandete Handlung einer Architektin oder eines Architekten in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder als gerichtlich bestellte Sachverständige oder gerichtlich bestellter Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben erfolgt sind,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist, es sei denn, die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner hat in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingewilligt oder Erklärungen zur Sache abgegeben,
3. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und die Unternehmerin oder der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
4. die Streitigkeit bei einer anderen Schlichtungsstelle anhängig ist,
5. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Abs. 2 der ZPO im Hinblick auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an, oder
6. im Schlichtungsverfahren die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner seiner Durchführung nicht zustimmt.

(2) Ist wegen des Streitfalls ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen das Kammermitglied oder die Gesellschaft anhängig, so ist daneben die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens nach § 21 (allgemeine Schlichtung) unzulässig.

(3) Die Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens kann bei Verfahren nach § 12 (Verbraucherschlichtung) durch die oder den Vorsitzenden bzw. in Verfahren nach § 21 (allgemeine Schlichtung) einstimmig durch den Schlichtungsausschuss abgelehnt werden, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb des Schlichtungsausschusses ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil der Schlichtungsausschuss den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann oder eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

(4) Die weitere Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens aus den in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Gründen kann im Verfahren nach § 12 die oder der Vorsitzende, im Verfahren nach § 21 einstimmig der Schlichtungsausschuss ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird.

(5) Die oder der Vorsitzende teilt der Antragstellerin oder dem Antragssteller und, sofern der Antrag bereits an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Die Geschäftsstelle übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags. Zu Gegenvorstellungen der Beteiligten nach Abs. 1 Nr. 1 ist der Vorstand der Architektenkammer zu hören.

(6) Die oder der Vorsitzende setzt das Schlichtungsverfahren aus, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch die Antragstellerin oder den Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind und die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Die oder der Vorsitzende lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Abs. 5 S. 1 ist anzuwenden. Erkennt die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt die oder der Vorsitzende das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort. Das Verfahren kann vor Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner vorher in die Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einwilligt.

§ 7 Verhandlungsniederschrift, Vergleich

(1) Über jede Schlichtungsverhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung. Weitere Erklärungen können im Einvernehmen der Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Die Verhandlungsniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und – sofern hinzugezogen – auch der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

(3) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Dieses ist den Parteien vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnet im Verfahren nach § 12 die oder der Vorsitzende, im Verfahren nach § 21 alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Jede oder jeder Beteiligte erhält eine Ablichtung der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Abschnitt II: Schlichtungsverfahren zwischen Kammermitgliedern und Verbraucherinnen und Verbrauchern (Verbraucherschlichtung)

§ 8 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss für Verbraucherangelegenheiten hat die Aufgabe, zivilrechtliche Streitigkeiten, die sich aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Abs. 3 BGB oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses im Zuge der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste eingetragen sind, und Verbraucherinnen und Verbrauchern ergeben, gütlich beizulegen. Arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(2) Ist in diesem Abschnitt vom Schlichtungsausschuss die Rede, ist damit der Schlichtungsausschuss für Verbraucherangelegenheiten (behördliche Verbraucherschlichtungsstelle) gemeint.

§ 9 Besetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied als Streitmittlerin oder Streitmittler i.S.d. § 6 Abs. 1 VSBG und den Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Der Schlichtungsausschuss wird tätig in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie sollen über berufliche Erfahrungen in architekten- und baurechtlichen sowie verbraucherrechtlichen Streitigkeiten verfügen.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer haben im Rahmen der Verbraucherschlichtung beratende Funktion und unterstützen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Neben einer von der Architektenkammer Niedersachsen berufenen Beisitzerin oder einem Beisitzer nimmt bei jedem Schlichtungsverfahren eine von der Verbraucherzentrale Niedersachsen oder von einem anderen Verbraucherverband berufene Beisitzerin oder ein berufener Beisitzer teil, die oder der möglichst über berufliche sowie Kenntnisse der Berufsausübung von Architekten verfügen soll.

(4) Die von der Architektenkammer berufenen Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen Pflichtmitglieder mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in ihrer jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sein. Zudem soll die Beisitzerin oder der Beisitzer im Schlichtungsverfahren der Fachrichtung im Sinne des § 2 NArchTG angehören, die den überwiegenden Bezugspunkt zum Gegenstand des Verfahrens aufweist.

§ 10 Bestellung

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für den Zeitraum der Wahlperiode der Vertreterversammlung durch diese gewählt. Dies gilt nicht für die von Verbraucherverbänden berufenen Beisitzerinnen oder Beisitzer. Eine Wiederwahl bzw. eine erneute Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist zulässig.

(2) Die Vertreterversammlung kann die Bestellung eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses widerrufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Schlichtungsausschusses nicht mehr erwarten lassen,
2. ein Mitglied des Schlichtungsausschusses nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Verbraucherschlichtung gehindert ist, oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Als vorsitzendes bzw. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Schlichtungsausschusses darf nicht gewählt werden, wer in den letzten drei Jahren vor der Bestellung tätig gewesen ist

1. für ein Unternehmen, das sich zur Teilnahme an der Verbraucherschlichtung vor der Architektenkammer verpflichtet hat,
2. für ein mit einem Unternehmen nach Nr. 1 verbundenes Unternehmen,
3. für eine Institution, die einem Unternehmen nach Nr. 1 angehört und welche Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt (z.B. Architektenkammer), in dem der Schlichtungsausschuss zuständig ist,
4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Bereich wahrnimmt, für den der Schlichtungsausschuss zuständig ist.

§ 11 Beteiligung der Verbraucherzentrale

Bei der Festlegung und Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, der Schlichtungssatzung und der Bestellung oder Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, ist der Verbraucherzentrale Niedersachsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Verfahrensarten

Vor dem Schlichtungsausschuss werden folgende Verfahren durchgeführt:

1. Schlichtungsverhandlung
Bei der Schlichtungsverhandlung führt der Schlichtungsausschuss mit Zustimmung der Parteien einen mündlichen Schlichtungstermin durch, in dem nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll.
2. Schriftliches Schlichtungsverfahren

Wird die Zustimmung für das Verfahren nach Nr. 1 nicht erteilt, hat die oder der Vorsitzende im schriftlichen Verfahren einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten. Bei dessen Vorbereitung bezieht die oder der Vorsitzende den Rat der Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 9 Abs. 3) ein.

§ 13 Anträge

(1) Antragsberechtigt zu einem Verfahren nach § 12 sind

1. Mitglieder einer Architektenkammer,
2. Gesellschaften nach § 16 NArchTG,
3. Verbraucherinnen und Verbraucher (§ 13 BGB).

(2) Anträge auf Durchführung eines Verfahrens nach § 12, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können dem Schlichtungsausschuss in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden. Eine Antragstellung ist auch über die Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle möglich. Anträge sind zu begründen und unter Beifügung vorhandener Urkunden in Urschrift oder Ablichtung einzureichen. Die antragstellende Person hat Name und Anschrift der Parteien und eine Sachverhaltsschilderung anzugeben sowie klar zum Ausdruck zu bringen, was begehrt wird.

§ 14 Vorverfahren

(1) Vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens muss die Verbraucherschlichtungsstelle der antragstellenden Person nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:

1. dass das Verfahren nach der Schlichtungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen durchgeführt wird, dass der Wortlaut der Schlichtungssatzung auf der Webseite der Architektenkammer Niedersachsen verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungssatzung zustimmen,
3. dass das Ergebnis der Schlichtung von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Schlichtungsverfahren von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einer Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
5. dass die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit der Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 16,
7. über die Kosten des Verfahrens,
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Mit der Übersendung des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens hat die oder der Vorsitzende der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen, sich in Textform zu erklären, ob sie oder er der Durchführung des Verfahrens zustimmt und ob sie oder er insbesondere der Durchführung der Schlichtungsverhandlung nach § 12 Nr. 1 zustimmt. Gleichzeitig ist der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Hauptverfahren

(1) Sobald die Zustimmung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners nach § 14 Abs. 2 zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt und keine Ablehnungsgründe nach § 6 gegeben sind, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss. Zugleich sind die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Fall bedeutsam sind, vorlegen und ihren Vortrag ggf. nach Auflage der oder des Vorsitzenden ergänzen. Die oder der Vorsitzende kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

Die oder der Vorsitzende benachrichtigt die Parteien, sobald sie oder er keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Vollständigkeit der Verfahrensakte). Der Eingang der vollständigen Verfahrensakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(3) Im Verfahren nach § 12 Nr. 1 beraumt die oder der Vorsitzende einen Schlichtungstermin an, zu dem sie oder er die Beteiligten lädt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden. Anträge auf Verlegung eines Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle eingehen. Der Schlichtungstermin findet innerhalb von 90 Tagen nach Vollständigkeit der Verfahrensakte statt. Die oder der Vorsitzende kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern.

(4) Der Schlichtungsvorschlag im Verfahren nach § 12 Nr. 2 ergeht in Textform und beruht auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung der oder des Vorsitzenden ergeben.

(5) Die Geschäftsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag nach Abs. 4 innerhalb von 90 Tagen nach Vollständigkeit der Verfahrensakte. Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlages über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der

Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen und setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

§ 16 Scheitern/Beendigung des Verfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren endet,

1. wenn die antragstellende Person den Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht,
2. wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner erklärt, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes; entsprechendes gilt, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner sich nach Aufforderung der Verbraucherschlichtungsstelle binnen angemessener Frist nicht dazu erklärt, ob sie oder er an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen werde,
3. wenn die oder der Vorsitzende die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 ablehnt, weil ein Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird,
4. die Parteien einen Schlichtungsvorschlag nicht oder nicht innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden eingeräumten Frist annehmen.

Das Recht einer Partei, das Schlichtungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, bleibt unberührt.

(2) Im Übrigen ist das Verfahren beendet, wenn die Geschäftsstelle den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen übermittelt.

(3) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Abs. 2 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 3 S. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

§ 17 Kosten

(1) Mit der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens werden für die antragstellende Person und die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner jeweils Gebühren in Höhe von EUR 30,00 fällig.

(2) Über die zu erhebenden Kosten ergeht ein Kostenbescheid, sobald die Parteien ihre Bereitschaft erklärt haben, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen. Eigene Kosten und Auslagen werden nicht erstattet. Sofern sich eine Partei in dem Verfahren vertreten lässt, trägt sie diese Kosten selbst.

(3) Leisten die Parteien nach Abs. 2 keine Zahlung, so setzt die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Zahlung, so gilt dies als Erklärung, das Schlichtungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen.

Abschnitt III: Allgemeines Schlichtungsverfahren

§ 18 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss des allgemeinen Schlichtungsverfahrens hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste eingetragenen Gesellschaften, zwischen Kammermitgliedern und den in der Gesellschaftsliste eingetragenen Gesellschaften oder zwischen diesen und Dritten ergeben, gütlich beizulegen oder in diesen Streitigkeiten als Schiedsgericht verbindliche Entscheidungen zu treffen.

(2) Ist in diesem Abschnitt vom Schlichtungsausschuss die Rede, ist damit der Schlichtungsausschuss des allgemeinen Schlichtungsverfahrens gemeint.

§ 19 Besetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und den Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Der Schlichtungsausschuss wird tätig in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern, sofern nicht ein Verfahren nach § 21 Nr. 2 oder § 21 Nr. 1 Satz 2 durchgeführt wird.

(2) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen über berufliche Erfahrungen in architekten- und baurechtlichen Streitigkeiten verfügen.

(3) Beisitzerin oder Beisitzer können nur Pflichtmitglieder mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in ihrer jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sein. Zudem soll mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer im Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren der Fachrichtung im Sinne des § 2 NArchtG angehören, die den überwiegenden Bezugspunkt zum Gegenstand des Verfahrens aufweist.

§ 20 Bestellung

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für den Zeitraum der Wahlperiode der Vertreterversammlung durch diese gewählt.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Verfahrensarten

Vor dem Schlichtungsausschuss können folgende Verfahren alternativ durchgeführt werden:

1. Schlichtungsverhandlung

Bei der Schlichtungsverhandlung führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien einen mündlichen Schlichtungstermin durch, in dem nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf den Abschluss eines Vergleichs hingewirkt werden soll. Ist die oder der Vorsitzende der Auffassung, dass sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für eine Übertragung auf einen Einzelschlichter eignet, kann nach Zustimmung der Parteien das Verfahren durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ohne Mitwirkung von Beisitzerinnen oder Beisitzern durchgeführt werden.

2. Schriftliches Schlichtungsverfahren

Ist die oder der Vorsitzende der Auffassung, dass sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens eignet, kann sie oder er nach Zustimmung der Parteien ohne Mitwirkung von Beisitzerinnen oder Beisitzern oder mit nur einer Beisitzerin oder einem Beisitzer im schriftlichen Verfahren einen begründeten Vergleichsvorschlag unterbreiten.

3. Schiedsverfahren nach § 26.

§ 22 Anträge

(1) Antragsberechtigt zu einem Verfahren nach § 21 sind

1. Mitglieder einer Architektenkammer,
2. Gesellschaften nach § 16 NArchTG sowie
3. am Streit beteiligte Dritte.

(2) Anträge auf Durchführung eines Verfahrens nach § 21, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können dem Schlichtungsausschuss in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden. Eine Antragstellung ist auch über die Webseite der Schlichtungsstelle möglich. Anträge sind zu begründen und unter Beifügung vorhandener Urkunden in Urschrift oder Ablichtung einzureichen. Die antragstellende Person hat Name und Anschrift der Parteien und eine Sachverhaltsschilderung anzugeben sowie klar zum Ausdruck zu bringen, was begehrt wird.

§ 23 Vorverfahren

(1) Vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die oder der Vorsitzende der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner den Antrag auf Durchführung des Verfahrens zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob sie oder er der Durchführung des Verfahrens zustimmt.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner sind vor Eröffnung darüber zu unterrichten, dass das Verfahren nach der

Schlichtungssatzung der Architektenkammer Niedersachsen durchgeführt wird, dass der Wortlaut der Schlichtungssatzung auf der Webseite der Architektenkammer Niedersachsen verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird.

§ 24 Hauptverfahren

(1) Sobald die Zustimmung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners nach § 23 Abs. 1 zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt einen Schlichtungstermin an, zu dem sie oder er die Beteiligten lädt, wenn nicht das schriftliche Verfahren nach § 21 Nr. 2 zur Anwendung kommt. Zugleich sind die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.

(2) Anträge auf Verlegung eines Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fallen die aus der Terminverlegung entstandenen zusätzlichen Kosten dem Beteiligten zur Last, der die Verspätung der Verlegung schuldhaft verursacht hat.

(3) Die oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Fall bedeutsam sind, vorlegen und ihren Vortrag ggf. nach Auflage des Schlichtungsausschusses ergänzen. Die oder der Vorsitzende kann den Parteien angemessene Fristen zur Stellungnahme setzen.

(4) Kommt eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande, unterbreitet der Schlichtungsausschuss den Parteien einen begründeten Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Vergleichsvorschlag). Der Vergleichsvorschlag beruht auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage und soll am geltenden Recht ausgerichtet sein.

(5) Im schriftlichen Verfahren fertigt die oder der Vorsitzende nach Zustimmung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners zur Durchführung des Verfahrens und Eingang ihrer oder seiner Stellungnahme zur Antragsbegründung einen begründeten Vergleichsvorschlag und übersendet diesen den Parteien.

§ 25 Scheitern

(1) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn der Schlichtungsausschuss dies wegen offener Aussichtslosigkeit feststellt oder die Parteien einen Vergleichsvorschlag nicht oder nicht innerhalb der vom Ausschuss eingeräumten Frist annehmen.

§ 26 Schiedsverfahren

(1) Beim Schiedsverfahren führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien und Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung einen mündlichen Schiedsgerichtstermin durch, in dem die Sach- und Rechtslage erörtert wird. Auf Grundlage der Rechts- und Beweislage fällt der Schlichtungsausschuss einen verbindlichen Schiedsspruch, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Rechtsmittel bestehen nach dieser Schlichtungssatzung nicht. Die Regelungen des Abschnitts I und die vorstehenden Regelungen des Abschnitts III gelten für das Schiedsverfahren entsprechend.

(2) Im Schiedsverfahren sind die Beweismittel zu bezeichnen. Der Schlichtungsausschuss kann im Schiedsverfahren Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihm erscheinen. Eine Beeidigung ist nicht zulässig.

(3) Wurde die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt, hat die oder der Vorsitzende von den Parteien eine Erklärung zur Unterwerfung unter einen nach dieser Schlichtungssatzung zustande gekommenen Schiedsspruch (Schiedsvereinbarung) einzuholen. Liegt keine Schiedsvereinbarung vor, ist das Verfahren unzulässig und vom Schlichtungsausschuss abzulehnen.

(4) Im Schiedsverfahren wird der Schiedsspruch schriftlich erlassen und durch die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterzeichnet. Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.

(5) Soweit diese Schlichtungssatzung keine Regelungen enthält, sind für das Schiedsverfahren die Vorschriften nach dem 10. Buch der ZPO ergänzend heranzuziehen.

§ 27 Vollstreckungsklausel

(1) Aus einem vor dem Schlichtungsausschuss abgeschlossenen Vergleich oder einem Schiedsspruch kann die Zwangsvollstreckung stattfinden. Die oder der Vorsitzende führt ein Dienstsiegel und kann bei Vergleichen in Schlichtungsverfahren die Vollstreckungsklausel (§ 797a Abs. 4 ZPO) erteilen. Die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen kann auf entsprechenden Antrag einer Partei beim zuständigen Oberlandesgericht durch dieses erfolgen (§ 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

(2) Die Vollstreckungsklausel wird auf Antrag einer Partei erteilt. Der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Im schriftlichen Verfahren kann die Vollstreckungsklausel erteilt werden, wenn die Beteiligten den Vergleichsvorschlag schriftlich angenommen haben, dem Ausschuss eine von den Parteien unterzeichnete Vergleichsurkunde vorgelegt wird und eine Partei die Erteilung der Vollstreckungsklausel beantragt.

§ 28 Kosten

(1) Mit Eröffnung eines Verfahrens nach § 21 werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

1. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung der oder des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses EUR 200,00 bis EUR 1.000,00

2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Gebührenstaffel

bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 2.500,00	EUR 200,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 5.000,00	EUR 400,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 7.500,00	EUR 600,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 10.000,00	EUR 750,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 15.000,00	EUR 1.000,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 20.000,00	EUR 1.200,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 25.000,00	EUR 1.400,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 30.000,00	EUR 1.600,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 40.000,00	EUR 1.800,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 50.000,00	EUR 2.100,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 75.000,00	EUR 2.500,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 100.000,00	EUR 3.000,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 150.000,00	EUR 3.500,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 200.000,00	EUR 4.000,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 250.000,00	EUR 4.500,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 300.000,00	EUR 5.000,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 400.000,00	EUR 5.500,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu	EUR 500.000,00	EUR 6.000,00
bei einem Wert des Streitgegenstandes über	EUR 500.000,00	EUR 6.500,00

Der Wert des Streitgegenstandes wird nach Abs. 5 festgesetzt.

3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Im Schiedsverfahren beträgt die Gebühr das 1,5-fache der Gebühr nach Ziff. 1 bzw. 2. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren/Schiedsverfahren außerhalb eines schriftlichen Verfahrens ohne Verhandlung, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.
4. Wechseln die Parteien nach Eröffnung des Verfahrens die Verfahrensart im Sinne von § 21, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 1 bis 3 für das erste Verfahren auf die Hälfte; Nr. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
5. Für Portokosten und Fotokopien wird eine Pauschale in Höhe von EUR 30,00 erhoben.

6. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 erhoben.
 7. Notwendige Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner zu erstatten. Es gilt § 3 Abs. 2 der Gebühren- und Auslagensatzung entsprechend.
- (2) Die Verfahrenskosten nach Abs. 1 trägt, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen erfolgt die Bestimmung der kostenpflichtigen Person nach Abs. 3 und Abs. 4.
- (3) Die Verfahrenskosten nach Abs. 1 tragen die Parteien, die das Verfahren durch Antragstellung und Zustimmung betrieben haben, in der Regel je zur Hälfte. Das gilt auch dann, wenn der Schlichtungsversuch ohne Erfolg geblieben ist. In Ausnahmefällen kann nach billigem Ermessen eine andere Aufteilung der Verfahrenskosten festgesetzt werden, insbesondere, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens eine Partei im Verhältnis zum Antrag deutlich obsiegt bzw. unterliegt. Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Kostenbescheid. Die Regelung der eigenen Kosten und Auslagen, insbesondere im Falle der Mitwirkung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, obliegt den Beteiligten.
- (4) In Schiedsverfahren werden die Kosten mit Eingang der Antragschrift und Vorliegen der Schiedsgerichtsvereinbarung erhoben. Die Kostentragung richtet sich nach Abs. 1 i.V.m. § 1057 ZPO. Die Vergütung der Sachverständigen, die nicht Beisitzerin oder Beisitzer sind, sowie die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).
- (5) Der Streitwert des Verfahrens wird vom Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien festgesetzt. Im schriftlichen Verfahren oder bei Durchführung einer Schlichtungsverhandlung allein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden setzt diese oder dieser den Streitwert fest.
- (6) Die oder der Vorsitzende soll den Parteien, in Schiedsverfahren der antragstellenden Person spätestens bei der Anberaumung eines Verhandlungstermins, im schriftlichen Verfahren vor der Übersendung des Vergleichsvorschlags, die Leistung eines angemessenen Vorschusses aufgeben. Voraussichtlich entstehende Auslagen für Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige sollen im Wege des Kostenvorschusses von der benennenden Partei angefordert werden. Leisten die Parteien keine Zahlung, setzt die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Zahlung, so gilt dies als Erklärung, das Schlichtungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022,
Az.: 21-32172/2030
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs,
Ausgefertigt, Hannover, den 28.06.2022,
gez. Marlow, Präsident